

Go - Online Steuersituation im Onlinehandel

Mag. Martina Schrittwieser



Inhalt

- Allgemeines zur Umsatzsteuer
- Termine und Fristen, Rechnungserfordernisse, Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Innergemeinschaftlicher Versandhandel (Neuerungen seit 1.7.2021)
- Besteuerung von Dienstleistungen insb. elektronisch erbrachten Dienstleistungen
- Innergemeinschaftlicher Erwerb & innergemeinschaftliche Lieferung; Import & Export



Was unterliegt der Umsatzsteuer in Österreich?

- **Lieferungen und sonstige Leistungen, die**
 - ein Unternehmer
 - im Inland
 - gegen Entgelt
 - im Rahmen seines Unternehmens ausführt
- **Eigenverbrauch**
- **Einfuhr**
- **Innergemeinschaftlicher Erwerb**

Umsatzsteuer und Vorsteuer - eine Einführung

Bezug von Waren
und Dienstleistungen

Unternehmer

Verkauf von Waren
und Dienstleistungen

Bezahlung der Rechnung, diese USt kann als **Vorsteuer** vom Finanzamt zurückholt werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden ist!

Umsatzsteuer ←
- Vorsteuer
= **Zahllast/Gutschrift**
geg. Finanzamt

Kunde bezahlt Rechnungsbetrag inkl. USt und der Unternehmer führt diese an das Finanzamt ab

Umsatzsteuervoranmeldung und -jahreserklärung

Termine und Fristen

- **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA - Formular U30)**
 - Abgabefrist: 15. des auf den Voranmeldungszeitraumes zweitfolgenden Kalendermonats - **Abgabe und Zahlung**
 - Voranmeldungszeitraum:

Beispiel: Abgabefrist z.B. 3. Quartal → 15.11.;
Abgabefrist z.B. August → 15.10.

 - monatlich oder
 - quartalsweise (Umsatz bis EUR 100.000,00/Jahr)
- **Umsatzsteuerjahreserklärung**
 - Abgabefrist: 30.4. des Folgejahres in Papierform oder 30.6. des Folgejahres via Finanzonline

Erfordernisse einer Rechnung gem. UStG

Anspruch auf eine Rechnung gem. UStG haben nur Unternehmer !

1. Verkäufer
2. Käufer
3. **Menge/Bezeichnung d. Ware/Leistung**
4. Tag/Zeitraum d. Lieferung od. Leistung
5. Entgelt ohne USt
6. **Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung**
7. Steuerbetrag
8. Ausstellungsdatum
9. Fortlaufende Nummer
10. **UID-Nummer des Verkäufers**
11. **UID-Nummer des Empfängers**
(Rechnungsbetrag > EUR 10.000)

Rechnungsmuster auf wko.at zum Download

Vereinfachte Erfordernisse für Kleinbetragsrechnungen bis max. EUR 400,00 (inkl. Ust)

Steuersätze in Österreich (Liste nicht abschließend)

- Normalsteuersatz: **20%**
- besonderer Steuersatz: **10%** z.B.
Lebensmittel, Vermietung von Wohnungen,
Personenbeförderung, Beherbergung, Bücher
- besonderer Steuersatz: **13%** z.B.
Theater- und Musikaufführungen,
künstlerische Tätigkeit, Kino

Achtung:
Sondersteuersatz von
1.7.2020 - 31.12.2021
5% für:

- Gastronomie
- Beherbergung
- Künstler
- Bücher
- Theater
- Zoo



Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)

Nummer zur Identifikation gegenüber anderen Unternehmen, innerhalb der EU; wird bei Vergabe der Steuernummer automatisch vom Finanzamt zugeteilt

AUSNAHME: Kleinunternehmer, diese erhalten keine UID-Nummer

AUSSER

bei Bedarf → Beantragung mittels *Formular U15*



Kleinunternehmerregelung I - Umsatzsteuerbefreiung

- bei Umsätzen unter EUR 35.000,00 pro Jahr (Nettogrenze) automatisch von der Umsatzsteuer befreit = Kleinunternehmer

Konsequenzen

- Rechnung ohne Umsatzsteuer und kein Vorsteuerabzug
- **Hinweis auf Rechnung:** „Umsatzsteuerfrei auf Grund der Kleinunternehmerregelung“
- irrtümlich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird geschuldet und muss abgeführt werden
- keine automatische Vergabe der UID-Nummer (Antrag mittels Formular U15)
- Kleinunternehmerregelung gilt nur innerhalb Österreichs



Kleinunternehmerregelung II - Umsatzsteuerbefreiung

- **Überschreitung** 1x innerhalb von 5 Jahren um 15% → keine Änderung, dh weiterhin Kleinunternehmer
- **Überschreitung** um mehr als 15% → im Jahr der Überschreitung ab 1.1. (rückwirkend) umsatzsteuerpflichtig

Alternative zur Kleinunternehmerregelung

- Regelbesteuerungsantrag/Option zur Steuerpflicht (Formular U12), gilt immer ab 1.1. (auch rückwirkend)

ACHTUNG: 5 Jahre mindestens umsatzsteuerpflichtig, danach Widerruf möglich → Frist bis 31. Jänner für das gewünschte Jahr

Antrag auf Vergabe einer UID-Nummer (U15)

Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolidienststellen

Weitere Angaben zum Unternehmen	
Postleitzahl	Ort der Leitung des Unternehmens
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer	Telefaxnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>

1. Ich beantrage die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
 - 1.1 Ich führe ausschließlich Umsätze aus, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen.
 - 1.2 Ich führe Umsätze aus, die ausschließlich nach § 22 UStG 1994 zu versteuern sind.
 - 1.3 Wir sind eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist.
2. Die UID-Nummer wird benötigt weil:
 - 2.1 die innergemeinschaftlichen Erwerbe im vorangegangenen Kalenderjahr 11.000 Euro (Erwerbsschwelle) überstiegen haben bzw. diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich übersteigen werden,
 - 2.2 neue Fahrzeuge oder verbrauchssteuerpflichtige Waren erworben werden,
 - 2.3 auf die Erwerbsschwelle verzichtet wird (schriftliche Verzichtserklärung ergeht gesondert),
 - 2.4 (ausgenommen juristische Personen, die nicht Unternehmer sind) innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden,
 - 2.5 (ausgenommen juristische Personen, die nicht Unternehmer sind) grenzüberschreitende sonstige Leistungen empfangen oder erbracht werden, für die es nach Art. 196 MWS-RL idF der RL 2008/8/EG zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

bmf.gv.at

Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (U12)

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at
oder auf Papier in allen Finanz- und Z

Erklärung gemäß § 6 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) (Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer)

Unternehmerin/Unternehmer
Name bzw. Firmenbezeichnung
Ort der Leitung des Unternehmens

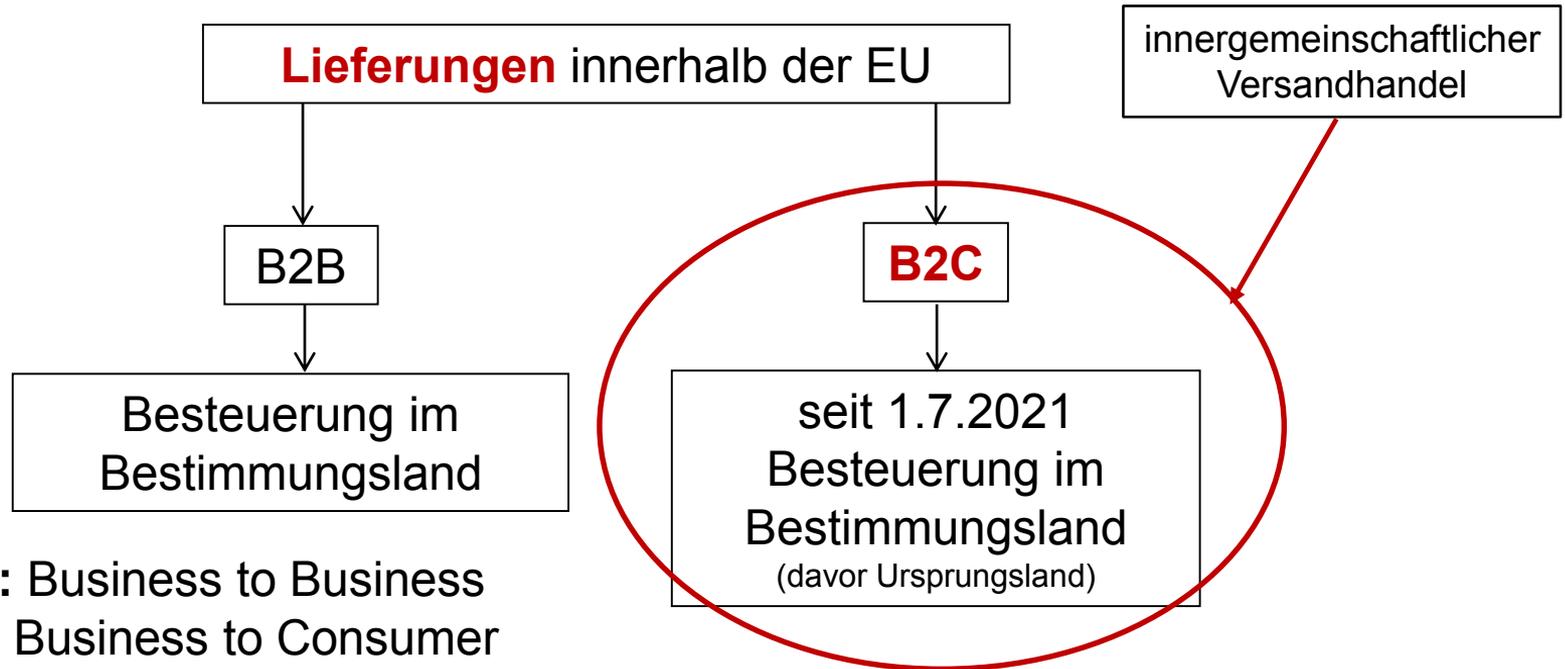
Kalenderjahr

Ich verzichte auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 ab dem

Ich werde meine Umsätze nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG 1994 versteuern.

D
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Besteuerungsgrundsätze in der EU - Warenlieferungen



B2B: Business to Business
B2C: Business to Consumer

innergemeinschaftlicher Versandhandel

Rechtslage seit **1.7.2021**

- bei Warenlieferungen an Privatpersonen/UN ohne UID-Nummer → **Umsatzsteuerpflicht im Bestimmungsland**
 - **auch bei Lieferungen durch Kleinunternehmer**
- Rechnung mit ausländischer USt (USt des Bestimmungslandes)
- Registrierungspflicht für den österreichischen Unternehmer im Bestimmungsland (Abgabe einer Umsatzsteuererklärung und Abfuhr der USt im Bestimmungsland)

ALTERNATIVE

- **Registrierung zum EU-OSS (EU-One-Stop-Shop) via Finanzonline**
- Folgen:** Rechnung mit ausländischer USt (USt des Bestimmungslandes) und Zahlung der ausländischen USt an das österreichische Finanzamt

Beispiel innergemeinschaftlicher Versandhandel

- Privatperson aus Frankreich bestellt eine Armbanduhr bei einem Unternehmer in AT.

Lösung ab 1.7.2021:

- Registrierung in Frankreich und Rechnung mit **französischer Umsatzsteuer** und Erklärung und Abfuhr der USt in Frankreich

ODER

- **Registrierung zum EU-OSS:** Rechnung mit **französischer Umsatzsteuer**, aber Erklärung via Finanzonline im EU-OSS und die Abfuhr der französischen Umsatzsteuer erfolgt an das österreichische Finanzamt

EU-OSS neu seit 1.7.2021 I

- Registrierung und Antragstellung für EU-OSS im Ansässigkeitsstaat (Mitgliedsstaat der Identifizierung)
 - für Österreich via Finanzonline
- **Voraussetzung** für die Registrierung ist eine **aktive UID-Nummer** (formloser Antrag; **NICHT** Formular U15)
- Frist zur Registrierung: Kalendervierteljahr **vor** der ersten Erklärung
- **Erklärungszeitraum**: Kalendervierteljahr
- **Erklärung und Entrichtung**: spätestens am letzten Tag des auf den **Erklärungszeitraum** folgenden Monats
- auch Nullerklärung abgeben
- **Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre**

Erklärungszeitraum	Entrichtung
Jän-März	30. April
April- Juni	31. Juli
Juli-Sept	31. Oktober
Okt-Dez	31. Jänner

EU-OSS neu seit 1.7.2021 II

Woher weiß ich, welcher Steuersatz anzuwenden ist?

- Einordnung des Produktes erfolgt anhand der Zollltarifnummer (kombinierte Nomenklatur)

Datenbank Access to Market:

https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/search?product=Kaffee&origin=EG&destination=PT#node_309

Welche Rechnungsmerkmale hat die Rechnung zu erfüllen?

- Erfordernisse einer Rechnung gem. österreichischem Umsatzsteuergesetz
→ ACHTUNG ausländischer Steuersatz



Erleichterung für **Kleinstunternehmer** beim **EU-OSS**

Besteuerung bleibt im **Ursprungsland** (Sitz des Unternehmers) wenn,

- derartige Umsätze in anderen EU-Länder insgesamt unter EUR 10.000,00 liegen
- **Achtung** es werden Umsätze aus dem innergemeinschaftlichen Versandhandel und aus den elektronisch erbrachten Dienstleistungen zusammengezählt

Folgen: Privatkunden erhalten ein Rechnung mit öUSt, oder im Falle eines Kleinunternehmers ohne USt

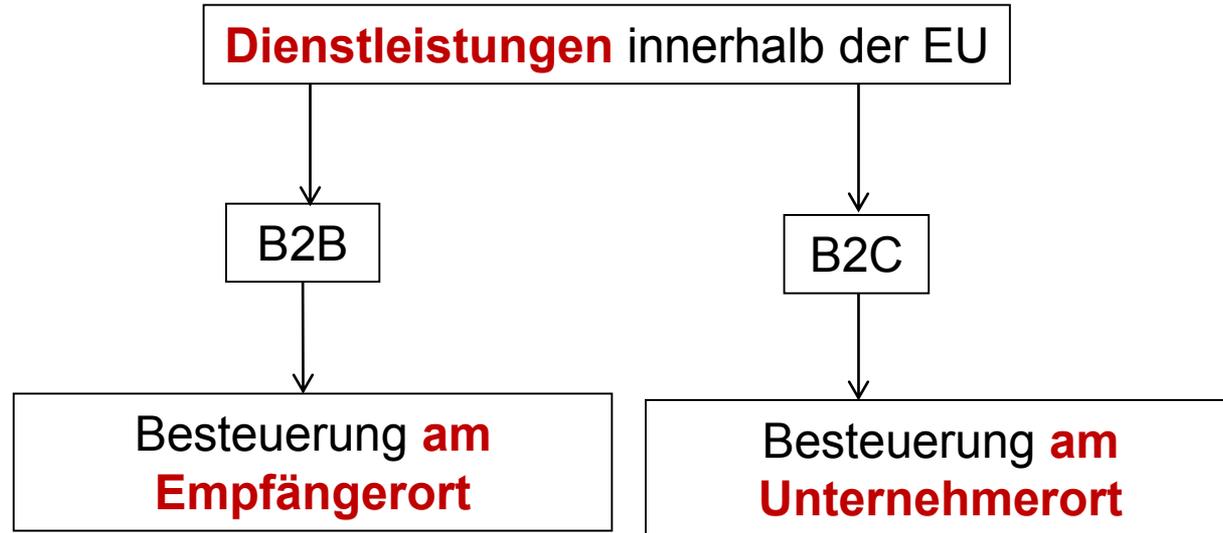
Weitere Details zum EU-OSS

Vortrag als Videoaufzeichnung: „Umsatzsteuer One Stop Shop im E-Commerce“

<https://register.gotowebinar.com/recording/5551302682021924111>

Besteuerungsgrundsätze in der EU - Dienstleistungen

B2B: Business to Business
B2C: Business to Consumer



Dienstleistungen innerhalb der EU

Generalklausel

- B2B → Reverse Charge/Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Besteuerung am **Empfängerort**)

Folgen: Nettorechnung und zusammenfassende Meldung

- B2C → Steuerschuld entsteht dort wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Besteuerung am **Unternehmerort**)

Folgen: → Rechnung mit öUSt oder ohne Ust, wenn Kleinunternehmer

AUSNAHMEN

z.B. Grundstücke, Personenbeförderung, Eintrittsberechtigungen,
elektronisch erbrachte Dienstleistungen usw.



Definition: Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

- **elektronisch erbrachte sonstige Leistungen**

Leistungen, die über das Internet oder durch ein elektronisches Netz erbracht werden: Software und Updates, Websites, Internet-Service-Pakete, Bereitstellung von Datenbanken, **Filme und Musik**, sowie automatisierte Fernunterrichtsleistungen, **Apps, E-Books, Abos von Onlinezeitungen**

Leistungsort für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen - Sonderregelungen

IMMER am Empfängerort → Besteuerung im Land des Leistungsempfängers für B2B und B2C

- B2B: Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge)

Folgen: Nettorechnung und zusammenfassende Meldung;

- Bekanntgabe der UID-Nummer des Käufers und Überprüfung (Stufe 2)
- **B2C:** USt-Satz des EU-Mitgliedstaates des Leistungsempfänger ist in Rechnung zu stellen und in diesem Land abzuführen

Folgen: Rechnung mit ausländischer Ust

→ Registrierungspflicht in anderen EU-Staaten ODER

→ **ALTERNATIVE: EU-OSS (früher MOSS)**



Erleichterung für **Kleinstunternehmer** beim **EU-OSS**

Besteuerung bleibt im **Ursprungsland** (Sitz des Unternehmers) wenn,

- derartige Umsätze in anderen EU-Länder insgesamt unter EUR 10.000,00 liegen
- **Achtung** es werden Umsätze aus dem innergemeinschaftlichen Versandhandel und aus den elektronisch erbrachten Dienstleistungen zusammengezählt

Folgen: Privatkunden erhalten ein Rechnung mit öUSt, oder im Falle eines Kleinunternehmers ohne USt

Überprüfung der UID-Nummer

Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verlangt bei Kunden aus der EU die Überprüfung der UID-Nummer

- Bestätigungsverfahren via Finanzonline oder EU-Server

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies

- **einfaches Bestätigungsverfahren - Stufe 1:**
 - Überprüfung der Gültigkeit der UID-Nummer
- **qualifiziertes Bestätigungsverfahren - Stufe 2:**
 - Überprüft wird die Gültigkeit der UID-Nummer iZm dem Namen und der Anschrift des Unternehmers

Zusammenfassende Meldung (ZM)

- bei sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse Charge) und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Abgabe einer Zusammenfassende Meldung (via Finanzonline)

- Meldezeitraum: quartalsweise oder monatlich (wenn Umsatz > EUR 100.000,00/Jahr)
- **Meldefrist:** bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats, in dem die Dienstleistung/innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wurde
- notwendige Angaben in der ZM: UID-Nummer jedes Abnehmers und Summe der Bemessungsgrundlage für jeden Abnehmer (Nettobetrag)

Besteuerungsgrundsätze in der EU - Warenlieferungen



B2B: Business to Business

B2C: Business to Consumer



Wareneinkauf in der EU (B2B) (innergemeinschaftlicher Erwerb - igE)

Voraussetzungen für einen ig Erwerb in Ö:

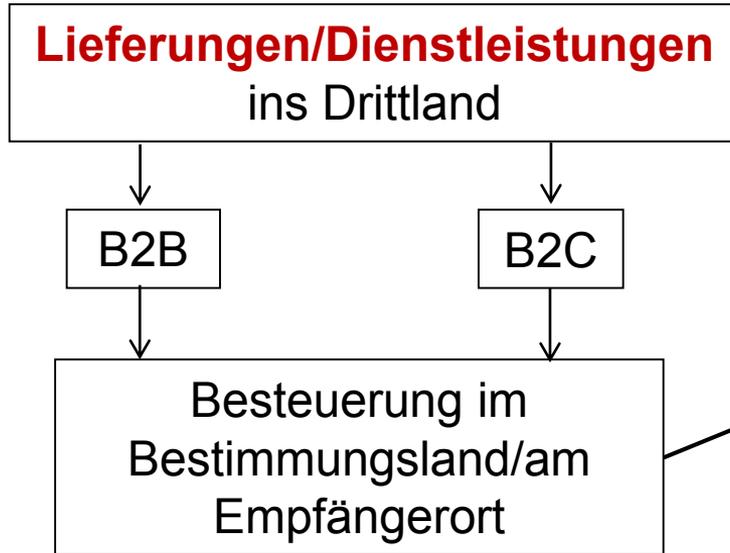
- Ware gelangt von einem Mitgliedstaat nach Ö
- Käufer ist österreichischer Unternehmer (UID-Nummer)
- **Besteuerung im Bestimmungsland:** ig Erwerb findet dort statt wo sich die Ware am Ende der Beförderung befindet
- **Nettorechnung** → Empfänger (österreichischer UN) versteuert selbst **in Österreich**
- öEmpfänger muss igE in UVA (KZ 070, 071, 072) eintragen und versteuern, gleichzeitig Vorsteuerabzug (KZ 065)

Warenverkauf in die EU (B2B) (innergemeinschaftliche Lieferung - igL)

Voraussetzungen einer steuerfreien ig Lieferung:

- Lieferung von Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat
- Ware wird von **einem Unternehmer für sein Unternehmen** gekauft
 - Bekanntgabe der UID-Nummer des Käufers und Überprüfung (Stufe 2)
- Transportnachweis
- **Aufnahme in die Zusammenfassende Meldung (ZM)**
- **Nettorechnung** → ausländischer Unternehmer versteuert selbst im Bestimmungsland
- kein österreichischer Umsatz, Umsatz nicht in UVA eintragen,

Besteuerungsgrundsätze im Drittland I



Achtung die jeweils nationalen Vorschriften sind zu beachten!
Informationen:

Außenwirtschaftscenter
der WKÖ

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/start.html>



Besteuerungsgrundsätze im Drittland II

Wareneinkauf (Import)

- Zoll und österreichische Einfuhrumsatzsteuer (Bestimmungsland) muss vom Empfänger entrichtet werden

Warenverkauf (Export/steuerfreie Ausfuhrlieferung)

- Ausfuhrnachweis, dann Nettorechnung möglich; aber es sind nationale Regelungen des Bestimmungslandes zu beachten

weiterführende Informationen

Wirtschaftskammer Wien

Servicecenter E-Commerce

Telefon: +43 1 514 50 3280

E-Mail: handel@wkw.at

Web: <https://wko.at/wien/handel>

Rechtsservice - Steuerrecht

Telefon: +43 1 514 50 1010

Web: <https://www.wko.at/service/steuern>

Erfordernisse einer Rechnung

Wann muss ein Unternehmer Rechnungen ausstellen?

Der Unternehmer ist nach dem Umsatzsteuergesetz verpflichtet Rechnungen auszustellen, wenn er

- Umsätze an andere Unternehmer für deren Unternehmen
- oder an juristische Personen, soweit sie nicht Unternehmer sind
- oder eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer oder
- in einem anderen Mitgliedsstaat eine Lieferung oder sonstige Leistung ausführt, bei der die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht und der leistende Unternehmer in diesem Mitgliedsstaat weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat.
- Versandhandelsumsätze tätig (Sonderregel für Kleinbetragsrechnungen finden keine Anwendung)

Er hat seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Hinweis:

Werden im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen, die unter die Generalklausel fallen und für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge) oder innergemeinschaftliche Lieferungen durchgeführt, ist der Rechnungsausstellung bis spätestens 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonats nachzukommen.

Formvorschriften

Eine Rechnung muss - um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen - folgende Merkmale aufweisen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und der anzuwendende Steuersatz bzw. bei Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum (wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk "Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw. Leistungsdatum")
- Fortlaufende Nummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Ausstellers der Rechnung
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (auf Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über EUR 10.000 inkl. USt, weiters wenn die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht - Reverse Charge sowie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen).
- bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat ein Hinweis auf diese zu erfolgen (z.B. Antiquitätenhandel)

- Wird die Rechnung in einer anderen Währung als Euro ausgestellt, ist der Steuerbetrag zusätzlich in Euro anzugeben

Ein Muster zu einer Rechnung finden Sie unter <http://www.wko.at/steuern> - Bereich: Umsatzsteuer - Thema: Allgemeines zur Umsatzsteuer - Muster

Hinweis:

Für jeden Umsatz an einen Unternehmer oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, muss der Unternehmer, ohne dass dafür ein ausdrückliches Verlangen des Kunden erforderlich ist, eine Rechnung ausstellen. Dies gilt auch für steuerbefreite Umsätze bzw. für Umsätze mit Reverse Charge.

Erleichterung bei der Rechnungsausstellung an Private

Sämtliche Rechnungsmerkmale müssen nur auf Rechnungen an Unternehmer aufscheinen, wenn die verrechneten Leistungen für deren Unternehmen ausgeführt wurden. Rechnungen an Private müssen diese Merkmale grundsätzlich nicht enthalten.

Hinweis:

Führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer aus, ist er seit dem 01.01.2008 verpflichtet eine Rechnung auszustellen.

Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen deren Gesamtbetrag 400 EUR inkl. Umsatzsteuer nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz
- Ausstellungsdatum

Die Vereinfachungsbestimmungen für Rechnungen bis zu 400 EUR gelten nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen. Diese Rechnungen müssen jedenfalls einen Hinweis auf die Steuerbefreiung sowie die UID-Nummer des liefernden Unternehmers und des Abnehmers enthalten.

Ein Muster zu einer Kleinbetragsrechnung finden Sie unter: <http://www.wko.at/steuern> - Bereich: Umsatzsteuer - Thema: Allgemeines zur Umsatzsteuer - Muster

Details zu einzelnen Rechnungsmerkmalen

Fortlaufende Nummerierung:

Die Rechnung muss eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehrerer Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, enthalten. Der Zeitpunkt des Beginns der

laufenden Nummer kann frei gewählt werden. Es ist auch eine Nummerierung verschiedener Rechnungskreise (z.B. Filialen, Registrierkassen) zulässig.

Die fortlaufende Nummer auf Rechnungen an Privatkunden kann nur dann entfallen, wenn der Unternehmer jeweils einen getrennten Rechnungskreis für Unternehmer und Privatkunden führt. Ist nur ein Rechnungskreis vorhanden, sind die Rechnungen an Privatkunden gemeinsam mit jenen an Unternehmer fortlaufend zu nummerieren. Der Rechnungsempfänger muss die fortlaufende Nummerierung nicht überprüfen.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers:

Nur wenn der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug nicht besteht, muss er in seiner Rechnung keine UID-Nummer anführen (z.B. Kleinunternehmer).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsempfängers:

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 EUR inkl. USt übersteigt, ist die UID-Nummer des Kunden unter folgenden Voraussetzungen anzuführen:

- Der leistende Unternehmer muss im Inland entweder seinen Wohnsitz, Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte haben und
- die Leistung muss für das Unternehmen des Kunden ausgeführt werden.

Verfügt der Kunde über keine gültige UID-Nummer (z.B. Kleinunternehmer) oder gibt er diese nicht an, hat das für den leistenden Unternehmer keine Konsequenzen. Es genügt der Hinweis "Keine UID angegeben". Hat der Kunde nur eine ausländische UID-Nummer, ist diese anzugeben. Die Richtigkeit der UID-Nummer muss nicht geprüft werden!

Hinweis auf die Steuerbefreiung:

Die Anführung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung ist nicht notwendig. Die häufigsten Anwendungsfälle sind steuerfreie Ausfuhrumsätze oder Rechnungen von Kleinunternehmern.

Rechnungen bei Vermietung

Die Erfordernisse einer Rechnung hätten bei Mietverträgen oder ähnlichen Verträgen über eine Dauerleistung einen enormen administrativen Aufwand bei monatlicher Rechnungserstellung zur Folge.

Die Finanzverwaltung anerkennt in diesen Fällen eine „Dauerrechnung“ für eine monatliche Mietvorschreibung, welche in der Regel einmal jährlich ausgestellt wird. Als Leistungszeitraum kann z.B. der erste Monat im Jahr angeführt werden mit dem Zusatz, dass die Vorschreibung bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung gilt. Enthält diese Rechnung alle gesetzlichen Bestandteile und wird die Miete bezahlt, steht auch für die anderen Monate der Vorsteuerabzug zu.

Rechnungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

bei innergemeinschaftlichen Lieferungen Charge hat der leistende Unternehmer

- die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben (Nummer sollte nach Stufe 2 auf Richtig- und Zugehörigkeit überprüft werden)
- Anstelle des Steuerbetrags bzw. Steuersatzes ist ausdrücklich auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung hinzuweisen

Sollte fälschlicherweise Umsatzsteuer ausgewiesen werden, wird diese kraft Rechnung geschuldet, berechtigt den Leistungsempfänger jedoch nicht zum Vorsteuerabzug.

Rechnungen bei Reverse Charge

Beim Reverse Charge hat der leistende Unternehmer

- die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben und
- einen Vermerk anzuführen, dass die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht

Sollte fälschlicherweise Umsatzsteuer ausgewiesen werden, wird diese kraft Rechnung geschuldet, berechtigt den Leistungsempfänger jedoch nicht zum Vorsteuerabzug.

Hinweis:

Die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung hat auf den Übergang der Steuerschuld keinen Einfluss.

Einzelheiten zum „Reverse Charge“ finden Sie in unserem Infoblättern „Dienstleistungen an ausländische Unternehmer - B2B Leistungen“ sowie „Reverse Charge - Umkehr der Steuerschuld bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen - B2B“

Eine Musterrechnung zum Reverse Charge finden sie unter: <http://www.wko.at/steuern> - Bereich: Umsatzsteuer - Thema: Allgemeines zur Umsatzsteuer - Muster

Rechnung des Erwerbers an den Empfänger bei Dreiecksgeschäften

Bei einem Dreiecksgeschäft muss in der Rechnung des Erwerbers an den Empfänger auf das Dreiecksgeschäft und den Übergang der Steuerschuld hingewiesen werden.

Fahrausweise

Für Fahrausweise kann nur dann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn sie das Ausstellungsdatum und die Angabe des Steuersatzes enthalten.

Elektronische Rechnung

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Damit eine E-Rechnung als Rechnung anerkannt wird, müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit gewährleistet sein.

Will ein Unternehmer seine Rechnungen elektronisch übermitteln, ist dies unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Rechnungsempfänger muss die elektronische Rechnung akzeptieren, wobei diese Zustimmung keiner besonderen Form bedarf. Es genügt auch, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen.
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes einer elektronischen Rechnung müssen gewährleistet werden.
- Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der Rechnungsbestandteile müssen eingehalten werden.

Hinweis:

Seit 1.1.2013 kann jeder Unternehmer selbst bestimmen, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit und die Lesbarkeit des Inhalts gewährleistet.

Folgende Verfahren stehen zur Verfügung:

- Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird;
- Ausstellung der Rechnung über FinanzOnline oder das Unternehmensserviceportal;
- Versehen der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur;
- Ausstellung der Rechnung im EDI-Verfahren

Achtung:

Bei einer Mehrfachübermittlung der Rechnung (zB Papier und Email) ist darauf auf der Rechnung hinzuweisen, damit eine mehrfache Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung vermieden wird.

Gutschriften können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

Die Erstellung von elektronischen Rechnungen

Möchte ein Unternehmer Rechnungen auf elektronischem Wege übermitteln, hat er die Zustimmung des Kunden vorab einzuholen und nach der neuen Regelung den Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten als Teil der Rechnung 7 Jahre aufbewahren.

Hinweis:

Die Kosteneinsparung gegenüber Papierrechnungen kann durchaus auch für Klein- und Mittelbetriebe ein Argument für den Umstieg sein. Unter www.wko.at/erechnung finden Sie ein Online-Beratungstool, das eine erste Abschätzung abgibt, ob E-Billing für Ihr Unternehmen Sinn macht und worauf Sie bei der Umstellung achten sollten.

Der Empfang von elektronischen Rechnungen

Beim Empfang von elektronischen Rechnungen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit der Rechnung müssen gewährleistet sein.
- Der Rechnungsempfänger muss der Zusendung auf elektronischem Weg zustimmen. Die AGB des Lieferanten sind zu beachten, wo die Übersendung auf elektronischem Weg bereits enthalten sein kann. Auch konkludente Zustimmung (tatsächliches Praktizieren) genügt.
- Die übermittelten Rechnungen sind vom Rechnungsempfänger, wie auch im Falle der „Papierrechnung“, 7 Jahre lang aufzubewahren (z.B. Speichern auf WORM-Datenträgern). Der Nachweis über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten ist Teil der Rechnung!

Achtung:

Damit der Vorsteuerabzug gewährleistet ist, müssen jedenfalls alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale enthalten sein. Näheres dazu und über die Konsequenzen der nicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung finden Sie weiter unten.

Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit

Die Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Leistungserbringers oder Rechnungsausstellers.

Die Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Aus der Unversehrtheit des Inhalts folgt jedoch nicht, dass die Rechnung inhaltlich (zB Anschrift des Leistenden) tatsächlich richtig ist oder bei Rechnungsausstellung richtig war.

Die Lesbarkeit bedeutet für Menschen inhaltlich erfassbar und verständlich.

Jeder Unternehmer kann selbst bestimmen, in welcher Weise diese drei Voraussetzungen gewährleistet.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts können durch die Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens gewährleistet werden, wenn dadurch ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird.

Innerbetriebliches Steuerungsverfahren

Das innerbetriebliche Steuerungsverfahren ist ein Verfahren das vom Leistenden Unternehmer und vom Leistungsempfänger eingesetzt wird, um einen Abgleich der Rechnung mit der Zahlungsverpflichtung bzw. mit dem Zahlungsanspruch durchzuführen.

Es kann zB durch ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen geschehen, aber auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (zB Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein) erreicht werden.

Wenn die Verbindung zwischen dem abgewickelten Umsatz und der Rechnung leicht mit Hilfe ausreichender Details nachvollziehbar ist und wenn die dokumentierten Verfahren eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Prüfpfad als Verlässlich gilt.

Beispiel 1:

Ein Unternehmer erhält eine PDF-Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per Mail zugesandt. Die qualifizierte elektronische Signatur entspricht den Voraussetzungen für den Nachweis der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes. Wenn die Rechnung lesbar, inhaltlich korrekt ist und samt Signaturprüfung archiviert wird, steht dem Vorsteuerabzug diesbezüglich nichts entgegen.

Beispiel 2:

Ein Unternehmer erhält eine PDF-Rechnung ohne qualifizierte elektronische Signatur per Mail zugesandt. Er gleicht die Rechnung zB mit dem Lieferschein, der erhaltenen Leistung und dem Mailverkehr manuell ab. Der Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Unterlagen reicht um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes nachzuweisen. Wenn die Rechnung lesbar und inhaltlich korrekt ist, steht dem Vorsteuerabzug diesbezüglich nichts entgegen.

Die eingesetzten technischen und organisatorischen Verfahren werden in der Praxis sehr stark von der Größe des Unternehmens abhängen. Ein EPU wird ein anderes Verfahren als ein Konzernunternehmen wählen. Der Unternehmer hat das von ihm angewendete Verfahren seinen Verhältnissen entsprechend zu dokumentieren.

Faxrechnungen

Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, sind auch elektronisch übermittelte Rechnungen und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.

Elektronische Rechnungen „über die Grenze“

Bei der Durchführung einer innergemeinschaftlichen (ig) Lieferung sowie seit 01.01.2013 für Lieferungen oder sonstige Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht und der leistende Unternehmer in diesem Mitgliedstaat weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat, gelten die österreichischen Rechnungslegungsverpflichtungen.

Da der Rechnungsersteller in diesen Fällen dem österreichischen Umsatzsteuerrecht unterliegt, hat er die österreichischen Vorschriften betreffend e-Rechnung zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer tätigt eine ig Lieferung nach Deutschland. Muss er die österreichischen Rechtsvorschriften zur elektronischen Rechnung beachten?

Die innergemeinschaftliche Lieferung ist unter der Voraussetzung, dass der deutsche Kunde unter einer ausländischen UID-Nummer auftritt, steuerbefreit. Die Frage des Vorsteuer-

abzuges stellt sich somit für den Kunden nicht. Die Vorschriften hinsichtlich der elektronischen Rechnung sind jedoch für den Leistungserbringer zu beachten.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer verkauft eine Software übers Internet an einen polnischen Unternehmer.

Da es sich um eine Leistung handelt, die umsatzsteuerrechtlich am Empfängerort durchgeführt wird und die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht, ist die Rechnung nach österreichischen Rechtsvorschriften zu erstellen. Die Vorschriften hinsichtlich der elektronischen Rechnung sind für den Leistungserbringer zu beachten. Für den Vorsteuerabzug ist die korrekte Rechnungslegung unmaßgeblich.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer verkauft anlässlich einer Verkaufsausstellung in Slowenien eine Maschine. Er möchte seinem Kunden S eine elektronische Rechnung ausstellen.

Da es sich um eine slowenische Inlandslieferung handelt, muss sich der österreichische Unternehmer mit den Vorschriften des slowenischen Umsatzsteuergesetzes vertraut machen und die Rechnung entsprechend ausstellen.

Konsequenzen der nicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung

Umsatzsteuer:

Nur eine ordnungsgemäße Rechnung berechtigt den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug, Ausnahme: Beim Reverse Charge oder beim innergemeinschaftlichen Erwerb ist der Vorsteuerabzug auch ohne ordnungsgemäße Rechnung möglich.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer:

Wenn der Rechnungsaussteller nicht oder nicht richtig in der Rechnung bezeichnet wird und auch im Nachhinein nicht namhaft gemacht werden kann, kann die Abzugsfähigkeit der Zahlung als Betriebsausgabe verweigert werden.

Finanzstrafrecht:

Die vorsätzliche Nichtausstellung einer Rechnung stellt eine Finanzordnungswidrigkeit mit einer Höchststrafe von 5.000 EUR dar!

Handelsrechtliche Vorschriften

Rechnungen von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) müssen folgende Angaben enthalten:

- Rechtsform
- Sitz
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht

Daneben ist eine eventuelle Liquidation anzugeben.

Hinweis:

Ab 2010 müssen auch alle anderen im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, etc.) diese Angaben auf ihren Geschäftspapieren haben. Einzelunternehmen müssen auch ihren Namen angeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet. Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften müssen diese Angaben darüber hinaus für eine unbeschränkt haftende Kapitalgesellschaft machen.

Stand: Mai 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Innergemeinschaftlicher Versandhandel

Grundsätzliches

Beim innergemeinschaftlichen Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Daher müssten sich Unternehmer/innen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im Bestimmungsland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und im Bestimmungsland die Umsatzsteuer abführen. Um dies zu verhindern, erfolgt die Abfuhr über den EU-One-Stop-Shop (EU-OSS).

Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor bei Lieferungen von Gegenständen,

- die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung
- von einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung (an den Abnehmer) endet, versandt oder befördert werden. Umfasst sind auch jene Lieferungen, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist.

Dies gilt im Wesentlichen für Lieferungen an:

- private Abnehmer (bzw. Unternehmer, die sich nicht als solche zu erkennen geben),
- Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen,
- Kleinunternehmer,
- pauschalierte Landwirte,
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. Gemeinden) bzw. nicht für ihr Unternehmen tätig werden.

Beim innergemeinschaftlichen Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Grundsätzlich muss sich daher ein Unternehmer bei solchen Lieferungen im Bestimmungsland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und im Bestimmungsland die Umsatzsteuer abführen. Eine Ausnahme bildet Kleinstunternehmerregelung.

Voraussetzungen für die Kleinstunternehmerregelung

Die Kleinstunternehmerregelung kann zur Anwendung kommen, wenn

1. der Unternehmer sein Unternehmen in einem Mitgliedstaat betreibt und außerhalb dieses Mitgliedstaates keine Betriebsstätte hat und
2. die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden und
3. die maßgebliche Umsatzgrenze für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der EU in Höhe von 10.000,- EUR im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überschritten wird.

Die Umsatzgrenze berechnet sich aus dem Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze ins übrige Gemeinschaftsgebiet zuzüglich der innergemeinschaftlichen Umsätze für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Private. Umsätze im Drittland (z.B. Schweiz) sind nicht einzuberechnen. Der Kleinstunternehmer kann selbst bei Erfüllung der Voraussetzungen auch auf die Kleinstunternehmerregelung verzichten und die Umsätze im Bestimmungsland/in den Bestimmungsländern besteuern.

EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) - Elektronische Plattform zur vereinfachten Abfuhr der Umsatzsteuer in unterschiedliche EU-Mitgliedstaaten

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze erbringen, können sich unter gewissen Voraussetzungen dazu entscheiden, Umsätze über den **EU-One-Stop-Shop (EU-OSS)** zu erklären. Der Unternehmer wird somit nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer von dort aus im EU-OSS erklären und abführen.

Der EU-OSS kann für die folgenden Umsätze verwendet werden:

- sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte hat (dh, nicht niedergelassen ist),
- innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze,
- innerstaatliche Lieferungen einer Plattform, deren Beginn und Ende im selben Mitgliedstaat liegen, und für die die Plattform Steuerschuldner ist.

Achtung! Werden Waren in ein Lager in einem anderen Mitgliedsstaat verbracht, bleibt die Notwendigkeit der Registrierung in diesem Land aufrecht. Auch die Umsätze innerhalb dieses Landes werden wie bisher über die normalen Erklärungen abgewickelt. Die Verbrauchssteuer muss weiterhin im jeweiligen Verbraucher Mitgliedstaat abgeführt werden - dazu ist eine Registrierung bei den Zollbehörden notwendig. Differenzbesteuerte Waren und Neufahrzeuge fallen nicht unter die Versandhandelsregelungen.

EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) - ab 1.7.2021

EU-OSS tritt ab 1.7.2021 in Kraft. Die Anwendung ist freiwillig. Für eine Inanspruchnahme des EU-OSS muss die Registrierung via FinanzOnline erfolgen. Ansonsten muss der Antrag spätestens einen Tag vor Beginn des Kalendervierteljahres gestellt werden, ab dem EU-OSS in Anspruch genommen werden soll. Möchte man EU-OSS beispielsweise ab 1.1.2022 anwenden, so ist eine Registrierung bis 31.12.2021 erforderlich. EU-OSS gilt sodann für sämtliche EU-Mitgliedstaaten. Eine Beendigung des EU-OSS ist zu jeder Zeit möglich.

Für die Registrierung im OSS ist eine UID-Nummer erforderlich. Kleinunternehmer, die noch keine UID-Nummer haben, erhalten diese mit einem formlosen Antrag von ihrem Finanzamt.

Die Rechnungen sind nach den Vorschriften des Staates zu erstellen, in dem die Registrierung zu EU-OSS erfolgt ist.

Umfassende Informationen gibt es auf dem Unternehmensserviceportal: „usp.gv.at“ im Bereich Steuern/Umsatzsteuer: <https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop/EU-OSS.html>

Um die Umsatzsteuer richtig berechnen und abführen zu können ist es notwendig, die jeweiligen Steuersätze in den Empfängerländern zu kennen. Diese können mit Hilfe der Zollltarifnummern der Produkte ermittelt werden. Die Europäische Kommission stellt dazu eine Datenbank der verschiedenen Steuersätze "Steuern in Europa": [Taxes in Europe Database v3 \(europa.eu\)](https://taxes.europa.eu/), zur Verfügung. Eine weitere Plattform für Steuersätze findet man auf der Access2Markets Homepage: [Access2Markets Startseite \(europa.eu\)](https://access2markets.eu/).

Die unter den EU-OSS fallenden Umsätze sind in jenes Quartal aufzunehmen, in dem die Lieferung/Dienstleistung ausgeführt wird. Das Unternehmen hat nach Ablauf des Quartals einen Monat Zeit die Erklärung abzugeben und die Steuer zu bezahlen.

Werden in einem Quartal keine Umsätze ausgeführt, ist eine Nullmeldung abzugeben. Die Aufzeichnungen müssen nach Mitgliedstaaten getrennt erfolgen. Die Dauer der Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Aufzeichnungspflichten im Rahmen des OSS

Die Aufzeichnungen müssen nach Mitgliedstaaten getrennt erfolgen und elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Die Dauer der Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

- Mitgliedstaat des Verbrauchs, in den die Ware geliefert wird
- Beschreibung und Menge der gelieferten Waren
- Datum der Lieferung
- Steuerbemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung
- jede nachträgliche Erhöhung oder Senkung der Steuerbemessungsgrundlage
- anzuwendender Umsatzsteuersatz
- Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung
- Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen
- alle erhaltenen Vorauszahlungen
- falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen
- Informationen zum Leistungsort
- jegliche Nachweise über etwaige Rücksendungen von Gegenständen, einschließlich der Steuerbemessungsgrundlage und des anzuwendenden Steuersatzes

Verletzt ein Unternehmer wiederholt seine Pflichten, kann es zum Ausschluss und zu einer Sperre aus dem EU-OSS kommen.

Stand: Juli 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer)

Kleinunternehmer sind unecht umsatzsteuerbefreit. Das bedeutet:

- Sie müssen von den Einnahmen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen (→ keine Umsatzsteuer in Ausgangsrechnungen)
- Andererseits dürfen sie von den Ausgaben keine Vorsteuer abziehen (→ kein Vorsteuerabzug von Eingangsrechnungen)

Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die im Inland ihr Unternehmen betreiben (bis 31.12.2016 jene Unternehmer, die Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben) und deren Jahresumsatz 35.000 EUR jährlich nicht überschreiten.

Es kommt auf den Gesamtumsatz eines Jahres an. Wenn Sie verschiedene unternehmerische Tätigkeiten ausüben (z.B. Gewerbebetrieb, Vermietung, Land- und Forstwirtschaft) sind die Umsätze zusammenzurechnen. Der Jahresumsatz eines pauschalierten Land- und Forstbetriebes wird dabei mit dem 1,5-fachen des Einheitswertes angenommen.

Nicht in diese Grenze einbezogen werden

- Umsätze aus Hilfgeschäften (Verkauf von Anlagegütern) und Geschäftsveräußerungen
- Einfuhren
- innergemeinschaftlicher (ig) Erwerbe und
- Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf Kleinunternehmer übergeht

sowie - seit 1.1.2017 - zahlreiche steuerbefreite Umsätze, wie

- Umsätze von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert
- Lieferung von Anlagengold in bestimmten Formen
- Vergütungen an Mitglieder eines Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen, die für diese Funktion gewährt werden
- Bestimmte Wettumsätze
- Unter gewissen Voraussetzungen Umsätze von Blinden
- Umsätze von Privatschulen
- Umsätze von Privatlehrern
- Veranstaltungsumsätze von Volksbildungsvereinen
- Umsätze von Bausparkassen und Versicherungsvertretern
- Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinen
- Umsätze von Pflege- und Tagesmüttern oder Pflegeeltern
- Umsätze von verschiedenen Heimen
- Umsätze von Personen, die diverse Gesundheitsberufe ausüben (z.B. auch Heilmasseure)
- Umsätze von Zahntechnikern
- Umsätze durch Krankenbeförderung

- Umsätze von Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Einrichtungen aus dem Betrieb von Theatern, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanischen oder zoologischen Gärten oder Naturparks,
- Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen, für die der Unternehmer bei der Anschaffung keinen Vorsteuerabzug vornehmen konnte

Für die Berechnung der Grenze ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss.

Beispiel:

Ein Unternehmer erzielt für Umsätze im Jahr 2021 Gesamteinnahmen von 40.400 EUR, die aus zwei Bereichen stammen:

Einnahmen als selbständiger Graphiker:	36.000 EUR
Einnahmen aus der Vermietung einer Wohnung	4.400 EUR

Unter Außerachtlassung der Kleinunternehmerregelung wären die betrieblichen Umsätze dem Steuersatz von 20%, die Umsätze aus der Vermietung dem Steuersatz von 10% zu unterwerfen.

Der für die Kleinunternehmergrenze maßgebende Nettoumsatz errechnet sich wie folgt:

Betriebliche Umsätze	36.000 EUR/1,2	=	30.000 EUR
Vermietung	4.400 EUR/1,1	=	4.000 EUR
Nettoumsatz			34.000 EUR

Der Unternehmer darf die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Einmal in fünf Jahren darf die Grenze um max. 15% überschritten werden. Für den Zeitraum nach 1.1.2020 gilt die Ausnahme, dass diese Toleranzregel auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die vor dem 1.1.2020 gültige Toleranzgrenze innerhalb der vorangegangenen vier Jahre bereits einmal ausgenutzt wurde.

Beispiel:

Der Unternehmer erzielt dem Normalsteuersatz unterliegende (Netto-) Umsätze in folgender Höhe:

- Umsätze 2017: 20.000 EUR
- Umsätze 2018: 33.000 EUR
- Umsätze 2019: 20.000 EUR
- Umsätze 2020: 39.000 EUR
- Umsätze 2021: 44.000 EUR

Im Jahr 2020 kommt weiterhin die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung, obwohl die bis 31.12.2019 Toleranzgrenze innerhalb des fünfjährigen Beurteilungszeitraumes bereits einmal (im Jahr 2018) überschritten wurde. Die im Jahr 2020 erfolgte Überschreitung der neuen Kleinunternehmergrenze von 35.000 EUR liegt innerhalb der 15-prozentigen Toleranz (max. 40.250 EUR) und gilt als erstmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb von 5 Kalenderjahren. Erst im Jahr 2021 kommt es bei einer neuerlichen Überschreitung der Umsatzgrenze zu einem Herausfallen aus der Kleinunternehmerregelung.

Welche Umsätze sind steuerfrei?

Unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Liefer- oder Leistungsort im Inland liegt, weiters Umsätze aus Hilfgeschäften und

Geschäftsveräußerungen. Nicht befreit sind ig Erwerbe, Einfuhren und Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, deren Leistungsort in Österreich liegt und die Steuerschuld auf den Kleinunternehmer übergeht (Reverse Charge).

Beachte:

Umsätze, für die der Liefer- bzw. Leistungsort im Ausland liegt, sind von der Kleinunternehmerregelung nicht erfasst und daher regelmäßig im Ausland steuerpflichtig.

Haben Kleinunternehmer ein Recht auf Vorsteuerabzug?

Die Kleinunternehmerbefreiung ist eine „unechte“ Steuerbefreiung. D.h. Sie dürfen die Umsatzsteuer von den Ausgaben nicht als Vorsteuer abziehen.

Option zur Umsatzsteuerpflicht

Wer meint, dass die Umsatzsteuerbefreiung nachteilig ist (z.B. wegen hoher Vorsteuern in der Gründerphase; Kunden sind hauptsächlich vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer) kann auf sie verzichten (Optionserklärung).

Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären (Formular U12, auf der Homepage des BMF abrufbar).

Sie können die Optionserklärung spätestens bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides abgeben. Danach sind Sie mindestens für das Jahr, für das Sie die Erklärung abgegeben haben und für weitere 4 Jahre gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist können Sie die Optionserklärung widerrufen. Der Widerruf hat bis zum Monatsletzten des ersten Kalendermonates jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem er gelten soll.

Beispiel:

Der Kleinunternehmer K gibt für das Jahr 2016 eine Optionserklärung ab.

Bis inkl. 2020 muss K Umsatzsteuer abführen. Er kann die Optionserklärung frühestens ab dem Kalenderjahr 2021 widerrufen (Widerrufsfrist bis 31.01.2021). Erfolgt kein Widerruf, bleibt die Umsatzsteuerpflicht aufrecht. Somit besteht nach Ablauf der Bindungsfrist nur 1 Monat Zeit, um die Widerrufserklärung abzugeben!

Die Wirkung einer rechtzeitigen Erklärung (Option/Widerruf) bezieht sich immer auf den ersten Jänner des gewünschten Jahres. Umsätze, die vor dem Wirkungsbeginn der Erklärung ausgeführt werden, sind nach jenen Regeln zu behandeln, wie sie vorher gegolten haben. Dies auch dann, wenn erst nach Wirkungsbeginn die Rechnung gelegt wird oder die Zahlung erfolgt. In der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Jahresumsatzsteuererklärung sind sie aber (erst) in jenem Zeitraum zu berücksichtigen, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

Beispiel:

Ein Unternehmer (Ist-Versteuerer) verzichtet ab 1.1.2021 auf die Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer. Im Dezember 2020 erbringt er noch eine EDV-Dienstleistung für einen österreichischen Kunden. Die Rechnung wird erst im Jänner 2021 gelegt, gezahlt wird erst im Februar 2021.

Lösung:

Da die EDV-Dienstleistung noch während der Zeit als umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer erbracht worden ist, bleibt sie trotz Option zur Steuerpflicht ab

1.1.2021 steuerfrei. Es darf daher keine Umsatzsteuer verrechnet werden. Der Umsatz ist in der Umsatzsteuervoranmeldung für Februar/für das erste Quartal 2021 bei der Kennzahl 000 und bei der Kennzahl 016 einzutragen.

Vorsteuerberichtigung

Wechseln Sie von der Umsatzsteuerbefreiung zur Umsatzsteuerpflicht, dürfen Sie eine positive Vorsteuerkorrektur durchführen. Das bedeutet: Für Umlaufvermögen dürfen Sie die gesamte Vorsteuer nachträglich geltend machen. Für Anlagegüter ist eine (anteilige) nachträgliche Geltendmachung möglich, wenn die Anschaffung (Herstellung) innerhalb des Berichtigungszeitraumes liegt. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei beweglichen Anlagegütern fünf Jahre, bei unbeweglichen zwanzig Jahre. Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die am 31.3.2012 bereits als Anlagegüter genutzt worden sind, beträgt der Berichtigungszeitraum zehn Jahre. Für jedes Jahr, das auf den vollen Berichtigungszeitraum fehlt, darf ein Fünftel, ein Zehntel bzw. ein Zwanzigstel der Vorsteuer nachträglich geltend gemacht werden.

Beispiel:

Ein Kleinunternehmer kauft 2018 eine Maschine um 20.000 EUR plus 4.000 EUR USt. Ab 2021 Wechsel zur Umsatzsteuerpflicht.

Es dürfen nachträgliche Vorsteuern von 1.600 EUR (das sind zwei Fünftel von 4.000 EUR) geltend gemacht werden, davon 2021 800 EUR und 2022 800 EUR.

Wechseln Sie von Umsatzsteuerpflicht zur Umsatzsteuerbefreiung, müssen Sie die entsprechenden Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückzahlen.

Eine Vorsteuerberichtigung für Anlagevermögen unterbleibt, wenn die zu berichtigende Vorsteuer den Betrag von 60 EUR pro Jahr und Anlagegut nicht übersteigt.

Kleinunternehmer im Binnenmarkt

Für umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer gibt es beim Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt einige Besonderheiten:

Warenverkehr

- „Exportieren“ Sie Waren in den EU-Raum, tätigen Sie keine ig Lieferungen, weil die persönliche Steuerbefreiung als Kleinunternehmer der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung vorgeht. Der liefernde Kleinunternehmer benötigt in diesem Fall keine UID-Nummer, die Lieferung ist nicht in die Zusammenfassende Meldung einzutragen. Es besteht somit kein Unterschied zu einer Inlandslieferung.
- „Importieren“ Sie Waren aus dem EU-Raum und überschreiten dabei nicht die Erwerbsschwelle („Importe“ im vorangegangenen bzw. laufenden Kalenderjahr bis max. € 11.000,-), realisieren Sie keinen ig Erwerb. Sie werden im EU-Ausland wie ein Privater behandelt. Der Lieferant verrechnet Ihnen die jeweilige ausländische Umsatzsteuer.

Bei Überschreiten der oder Verzicht auf die Erwerbsschwelle gilt Folgendes:

- Sie benötigen eine UID-Nummer, die Sie dem EU-Lieferanten bekanntgeben müssen.
- Der EU-Lieferant muss eine Nettorechnung legen (steuerfreie ig Lieferung).
- Sie müssen einen ig Erwerb versteuern; d.h. Sie müssen die Umsatzsteuer von der Nettorechnung selbst berechnen (Erwerbsteuer).
- Sie müssen die Erwerbsteuer an das Finanzamt zahlen, weil Kleinunternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Sie können mittels formlosen Antrages auf die Erwerbsschwelle verzichten. Auch die Verwendung der UID gilt als Verzicht auf die Erwerbsschwelle. Er wirkt für "Importe" aus allen EU-Ländern. Der Verzicht bindet Sie zwei Kalenderjahre.

Tipp:

Ein Verzicht auf die Erwerbsschwelle ist nur dann sinnvoll, wenn Sie hauptsächlich Waren aus EU-Ländern „importieren“, in denen die Umsatzsteuer höher ist als in Österreich.

Dienstleistungsverkehr

Erbringt ein österreichischer Kleinunternehmer eine sonstige Leistung an einen Unternehmer im EU-Ausland, so ist zunächst der Leistungsort zu ermitteln. Liegt dieser im Ausland, so kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den ausländischen Leistungsempfänger (Reverse Charge). Dadurch ist keine Registrierung in dem jeweiligen Land notwendig, allerdings ist diese Leistung in die Zusammenfassende Meldung einzutragen. Voraussetzung ist, dass der Kleinunternehmer zu diesem Zweck eine UID Nummer beantragt.

Umgekehrt verhält es sich, wenn ein Kleinunternehmer von einem Unternehmer aus dem EU-Ausland, der in Österreich weder Sitz noch Betriebsstätte hat, eine sonstige Leistung erhält und diese in Österreich steuerbar und steuerpflichtig ist. In diesem Fall geht die Steuerschuld auf den österreichischen Kleinunternehmer über.

Wichtig:

Der Kleinunternehmer hat die Steuerschuld zu melden und zu entrichten. Ein Vorsteuerabzug steht dafür nicht zu.

Weitere Informationen zum Export und Import von Dienstleistungen finden Sie in den Infoblättern „Dienstleistungen an ausländische Unternehmer - B2B Leistungen“ und „Dienstleistungen an ausländische Privatkunden - B2C-Leistungen“.

Änderung seit 1.1.2019

Beachten Sie, dass es für „auf elektronischem Weg“ erbrachte Dienstleistungen an EU-Endverbraucher seit 1.1.2019 eine Leistungsschwelle von 10.000 EUR gibt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Dienstleistungen an ausländische Privatkunden - B2C-Leistungen“.

Kleinunternehmerregelung und UID-Nummer

Umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmern teilt das Finanzamt eine UID-Nummer nur auf Antrag zu.

Das Antragsformular U 15 können Sie auf der Homepage des BMF abrufen.

Auf dem Formular müssen Sie glaubhaft machen, warum Sie eine UID-Nummer brauchen. Gründe dafür können sein, dass Sie die Erwerbsschwelle/Leistungsschwelle überschritten oder auf die Anwendung der Erwerbsschwelle/Leistungsschwelle verzichtet haben oder weil Sie grenzüberschreitende sonstige Leistungen empfangen oder erbracht haben, für die es zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Hinweis:

Optieren Sie zur Umsatzsteuerpflicht, bekommen Sie die UID-Nummer vom Finanzamt automatisch.

Vorschriften zur Rechnungsausstellung

Wichtig:

Entscheiden Sie sich für die Umsatzsteuerbefreiung, dürfen Sie in ihren Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Tun Sie dies, obwohl sie keine Optionserklärung abgeben, schulden Sie die Umsatzsteuer (Steuerschuld kraft Rechnung) und haben trotzdem keinen Vorsteuerabzug.

Im Gegensatz zu anderen Unternehmern müssen Sie auf Ihren Rechnungen die UID-Nummer nicht anführen. Sie müssen jedoch einen Hinweis auf die Steuerfreiheit geben. Denkbar wäre der Zusatz: „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“.

Umsatzsteuerzahlungspflicht von steuerbefreiten Kleinunternehmern

Da Lieferungen und Dienstleistungen umsatzsteuerbefreit sind, trifft Kleinunternehmer üblicherweise keine Umsatzsteuerzahlungspflicht. Es gibt allerdings Ausnahmen:

- Es wird verbotenerweise Umsatzsteuer verrechnet (Steuerschuld kraft Rechnung)
- bei steuerpflichtigen ig Erwerben, wenn die Erwerbsschwelle überschritten oder auf deren Anwendung verzichtet wurde
- bei Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, wenn der Leistungsort im Inland ist (Reverse Charge -RC)
- bei Inlandslieferungen ausländischer Unternehmer (Abzugsverfahren)
- bei gewissen Auslandsumsätzen (z.B. für elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Endverbraucher in der EU, die die Leistungsschwelle von 10.000 EUR (seit 1.1.2019) übersteigen)

Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und Jahreserklärung

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen keine UVA an das Finanzamt übermitteln, es sei denn Sie werden dazu aufgefordert.

Für jene Voranmeldungszeiträume, für die Umsatzsteuer zu bezahlen ist (z.B. wegen steuerpflichtiger ig Erwerbe - siehe oben Warenverkehr) muss eine interne UVA erstellt werden. Dafür kann der amtliche Vordruck (Formular U30 - unter www.bmf.gv.at abrufbar) oder inhaltsgleiches selbsterstelltes Formular verwendet werden. Die interne UVA bleibt in Ihrer Buchhaltung.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen grundsätzlich auch keine Jahresumsatzsteuererklärung abgeben. Nur dann, wenn im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) Umsatzsteuer zu zahlen war (z.B. wegen steuerpflichtiger ig Erwerbe) muss auch eine Jahresumsatzsteuererklärung abgegeben werden.

Wenn Sie zur Steuerpflicht optiert haben, gelten die allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes. Nähere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „Die Umsatzsteuervoranmeldung“ und „Die Umsatzsteuerjahreserklärung“.

Tücken der Kleinunternehmerregelung

Die größte Schwierigkeit besteht darin, dass Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit nicht mit Sicherheit sagen können, ob Sie die Umsatzgrenze im laufenden Jahr überschreiten werden. Trotzdem müssen Sie sofort entscheiden, ob Sie in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen.

Beispiel:

Der Unternehmer K glaubt, dass er im ersten Jahr seiner Tätigkeit weit unter der Grenze bleiben wird. Da seine Kunden Private sind, möchte er keine Umsatzsteuer abführen und weist sie folgerichtig in seinen Rechnungen auch nicht aus. Aufgrund eines unerwartet guten Geschäftsganges liegt sein Umsatz schon im September über der Toleranzgrenze. Damit werden rückwirkend alle Umsätze des Eröffnungsjahres steuerpflichtig. Ob er den Privatkunden die Umsatzsteuer nachverrechnen kann, hängt von der zivilrechtlichen Vereinbarung ab.

Ein weiteres Problem liegt in der langen Bindungsfrist der Optionserklärung (5 Jahre).

Um mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung zu vermeiden, ist es wichtig, die zukünftige Geschäftsentwicklung möglichst genau einzuschätzen.

Tipp!

Sind Ihre Kunden überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer, sollten Sie zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Für Ihren Kunden ist dies günstig: die Umsatzsteuer ist für ihn kein Kostenfaktor. Würden Sie die Umsatzsteuerbefreiung wählen, müssten Sie die nichtabzugsfähige Vorsteuer in Ihrer Preiskalkulation berücksichtigen. Ihr Kunde müsste somit einen höheren Preis bezahlen. Der Vorteil für Sie liegt darin, dass das Risiko wegfällt, die Kleinunternehmergrenze zu überschreiten. Zusätzlich können Sie noch den Vorsteuerabzug geltend machen.

Entscheiden Sie sich für die Umsatzsteuerfreiheit, müssen Sie streng darauf achten, dass Sie die Grenze nicht überschreiten.

Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerausweis ohne Optionserklärung

Immer wieder taucht die Frage auf, ob Kunden von Kleinunternehmern die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können, wenn der Kleinunternehmer keine Optionserklärung abgibt und die Umsatzsteuer nicht abführt.

Nach der Verwaltungspraxis ist dies nur dann möglich, wenn die Rechnung alle gesetzlich geforderten Angaben enthält (einschließlich UID-Nr.) und es für den Kunden nicht offensichtlich ist, dass der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer bewusst nicht an das Finanzamt abgeführt hat. Um Diskussionen bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden, kann es unter Umständen sinnvoll sein, wenn sich der Kunde Steuernummer und Optionserklärung des Kleinunternehmers vorlegen lässt.

Abrechnung mit Gutschrift

Stellt der Kunde für die Leistung des Kleinunternehmers eine Gutschrift aus, hat er keinen Vorsteuerabzug, wenn der Kleinunternehmer keine Optionserklärung abgegeben hat.

Stand: Jänner 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)

Voranmeldungszeitraum

Unter Voranmeldungszeitraum versteht man jenen Zeitraum, für den Sie

- die Umsatzsteuer selbst berechnen
- eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen und
- eine sich ergebende Vorauszahlung entrichten müssen.

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

Beträgt Ihr Vorjahresumsatz max. 100.000,- EUR, ist Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Sie dürfen jedoch freiwillig den monatlichen Voranmeldungszeitraum wählen. Die Entscheidung bindet Sie jeweils für ein Kalenderjahr.

Hinweis:

Bei Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit ist der Umsatz im ersten Kalenderjahr zu schätzen. Beträgt der voraussichtliche Umsatz mehr als 100.000,- EUR, ist der Voranmeldungszeitraum von Beginn an der jeweilige Kalendermonat.

Was ist eine Vorauszahlung, was ist eine Gutschrift?

Von einer Vorauszahlung (Zahllast) spricht man, wenn die Umsatzsteuer höher ist als die Vorsteuer. Eine Gutschrift ist ein Überhang der Vorsteuer über die Umsatzsteuer.

Welche Umsätze und Vorsteuern gehören in welche Umsatzsteuervoranmeldung?

Die Umsätze sind in die UVA für jenen Zeitraum aufzunehmen, in dem die Steuerschuld entsteht. Für die Entstehung der Steuerschuld gibt es zwei Systeme:

- die Sollbesteuerung (nach vereinbarten Entgelten)
- die Istbesteuerung (nach vereinnahmten Entgelten)

Bei der Sollbesteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird. Die Steuerschuld verschiebt sich um maximal einen Kalendermonat, wenn die Rechnung in einem späteren Monat gelegt wird.

Bei der Istbesteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, indem das Entgelt vereinnahmt wird. Es kommt somit auf den Zeitpunkt der Zahlung und nicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung an.

In Bezug auf den Vorsteuerabzug ist ebenfalls zwischen Soll- und Istbesteuerung zu unterscheiden.

Ein Sollbesteuerer darf die Vorsteuer in jenem Voranmeldungszeitraum geltend machen, in dem die Lieferung und sonstige Leistung ausgeführt und darüber eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt worden ist.

Einem Istversteuerer steht im Allgemeinen der Vorsteuerabzug frühestens in dem Voranmeldungszeitraum insoweit zu, als obendrein die Rechnung bezahlt wird. Für Umsätze, die ab dem 15. Juni 2015 an Istversteuerer ausgeführt werden, ist der Istversteuerer im Falle der Überrechnung einem Sollversteuerer gleichgestellt und die Vorsteuer steht unabhängig von der Bezahlung der Rechnung zu. Überrechnung bedeutet, dass die Vorsteuer vom Abgabekonto des Abnehmers auf das Abgabekonto des leistenden Unternehmers umgebucht wird. Voraussetzung ist selbstverständlich ein ausreichender Vorsteuerüberschuss in der Umsatzsteuervoranmeldung. Der leistende Unternehmer erhält in diesem Fall vom Abnehmer nur den Nettobetrag. Die Vorgangsweise ist nur mit Zustimmung des leistenden Unternehmers möglich.

Von einer An (Teil-)zahlungsrechnung darf der Vorsteuerabzug generell erst in jenem Voranmeldungszeitraum geltend gemacht werden, in dem sie bezahlt wird.

Hinweis:

Weitere Informationen dazu finden Sie in unseren Infoblättern „Soll- und Istbesteuerung“ und „Umsatzsteuer und Vorsteuer - Eine Einführung“.

Was ist in die Umsatzsteuervoranmeldung einzutragen?

Die UVA dient der Berechnung der Vorauszahlung oder der Gutschrift. Es sind die in den Voranmeldungszeitraum fallenden Umsätze und Vorsteuern einzutragen.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über den Aufbau der Voranmeldung, nur die wichtigsten Kennziffern des Formulars U30 sind angemerkt (dreistellige Zahlen). Zur Veranschaulichung sind Beträge eingefügt.

In Österreich getätigte Lieferungen oder sonstige Leistungen zuzüglich Eigenverbrauch	Kz 000	12.000,-	
	Kz 001	0,-	
	Summe	12.000,-	
Davon steuerfrei mit Vorsteuerabzug d) innergemeinschaftliche Lieferungen	Kz 017	- 2.000,-	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch		10.000,-	
	Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit 20%	Kz 022	8.000,-	1.600,-
10%	Kz 029	2.000,-	200,-
Übertrag (Umsatzsteuer)			1.800,-
Innergemeinschaftliche Erwerbe	Kz 070	1.000,-	
Davon steuerfrei (werden abgezogen)	Kz 071	0,-	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		1.000,-	
davon zu versteuern mit 20%	Kz 072	1.000,-	200,-
Gesamtbetrag der Vorsteuern	Kz 060		- 400,-
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	Kz 065		- 200,-
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuern			- 600,-
x Vorauszahlung	Kz 095		1.400,-

Wie ist die Umsatzsteuervoranmeldung einzureichen?

Die UVA ist grundsätzlich elektronisch einzureichen. Die Einreichung erfolgt über FinanzOnline. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des BMF.

Eine schriftliche Einreichung der UVA ist nur zulässig, wenn

- Sie keinen Internetanschluss haben und/oder
- der Vorjahresumsatz nicht höher als 35.000,- EUR (bis 31.12.2019: 30.000,- EUR) gewesen ist.

Es ist der amtliche Vordruck (Formular U30) oder eine inhaltsgleiche selbsterstellte Formularversion zu verwenden.

Befreiung von der Einreichung der UVA

Waren Ihre Umsätze im Vorjahr niedriger als 35.000,- EUR, (bis 31.12.2019:30.000,- EUR) sind Sie von der elektronischen bzw. schriftlichen Einreichung der UVA befreit, wenn:

- die Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird, oder
- sich für einen Voranmeldungszeitraum eine Gutschrift ergibt.

Sollten Sie ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze tätigen, sind Sie von der Einreichung der UVA ebenfalls befreit, sofern sich für den Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Dies gilt selbst dann, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 35.000,- EUR (bis 31.12.2019: 30.000,- EUR) überstiegen haben.

Interne Voranmeldung

Unternehmer, die zur Einreichung einer UVA nicht verpflichtet sind, haben trotzdem unter Verwendung des Formulars U30 eine Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen anzufertigen und im Betrieb aufzubewahren. Im Falle der Abgabe des Formulars U 30 an das Finanzamt sind Durchschriften (Zweitschriften) anzufertigen.

Werden die Aufzeichnungen mittels elektronischer Datenverarbeitungssysteme geführt, gilt der Ausdruck der Besteuerungsgrundlagen als interne Voranmeldung, wenn dieser inhaltlich und dem Aufbau nach dem Formular U30 entspricht.

Die Verpflichtung entfällt, wenn sich für den Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt.

Zeitpunkt der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung

Wenn Sie nicht befreit sind, müssen Sie die UVA spätestens am 15. Tag (= Fälligkeitstag) des auf den Voranmeldungszeitraum zweit folgenden Kalendermonats beim Finanzamt einreichen.

Zusätzlich müssen Sie die angemeldete Vorauszahlung bis zum Fälligkeitstag entrichten.

Beispiel:

Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Die für November 2017 berechnete Zahllast (Umsatzsteuer - Vorsteuer) beträgt EUR 3.400,-.

Fälligkeitstag ist der 15. Jänner 2018. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Zahllast beim Finanzamt einzuzahlen und die UVA einzureichen.

Sanktionen bei Nichteinreichung

Die UVA gilt als Steuererklärung. Die verspätete Abgabe kann zur Verhängung eines Verspätungszuschlages iHV bis zu 10% führen. Weiters wird ein Säumniszuschlag iHV 2% (bei qualifizierten Verspätungen bis max. 4%) des verspätet entrichteten Betrages eingehoben. Der Verspätungs- bzw. Säumniszuschlag wird nicht festgesetzt, wenn er höchstens 50,- EUR beträgt.

Was ist bei einem Überschuss zu tun?

Obwohl bei einem Überschuss grundsätzlich keine Verpflichtung besteht, muss eine UVA eingereicht werden, damit der Überschuss auf Ihrem Abgabekonto gutgeschrieben werden kann.

Tipp!

Sie sollten die UVA vor dem spätesten Termin (15. des zweitfolgenden Monats) abgeben; frühestens ist dies am 1. des Folgemonates möglich. Ab dem Abgabetermin können Sie den Überschuss z.B. zur Deckung bestehender Steuerschulden verwenden.

- Das Formular AS 30 (Beilage zur UVA) ist auszufüllen, wenn eine Verwendung des Überschusses für Selbstmessungsabgaben (z.B. LSt, DB, DZ, etc.) erfolgen soll und das Guthaben höher ist als diese Abgaben;

Ist der Überschuss niedriger als die Selbstbemessungsabgaben, ist wie folgt vorzugehen:

- Das Formular AS 30 ist nicht auszufüllen.
- Auf dem Einzahlungsbeleg sind die Selbstbemessungsabgaben in voller Höhe zu vermerken.
- Als Einzahlungsbetrag ist die Differenz zwischen Selbstbemessungsabgaben und Überschuss anzuführen.

Das Formular AS 32 ist zu verwenden, wenn die Rückzahlung des Überschusses gewünscht wird;

Das Formular AS 31 ist zu verwenden, wenn

- die Umbuchung des Guthabens auf ein anderes Abgabekonto (eines anderen Abgabepflichtigen) gewünscht wird;

Kleinunternehmer und Umsatzsteuervoranmeldung

Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Umsätze 35.000,- EUR netto (bis 31.12.201930.000,-- EUR) pro Jahr nicht übersteigen.

Auch für Kleinunternehmer gelten die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich

- Voranmeldungszeitraum und
- Verpflichtung zur oder Befreiung von der Einreichung der UVA

Stand: Jänner 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Umsatzsteuer und Vorsteuer - Eine Einführung

Was unterliegt der Umsatzsteuer?

Laut Umsatzsteuergesetz unterliegen folgende Vorgänge der Umsatzsteuer:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (siehe Beispiel)
- Der Eigenverbrauch (z.B. der Unternehmer entnimmt Ware für den Eigenbedarf)
- Die Einfuhr von Waren aus dem Drittlandsgebiet (z.B. der Unternehmer importiert Textilien aus Asien, wobei Einfuhrumsatzsteuer fällig wird)
- Die Einfuhr von Waren aus der EU (z.B. der Unternehmer importiert Handelswaren aus Deutschland, wobei Erwerbsteuer fällig wird)

Beispiel:

Der Textilgroßhändler A verkauft Waren im Wert von 2.000,- EUR an den Textileinzelhändler B. Er hat 20% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und verrechnet somit 2.400,- EUR, wobei er die 400,- EUR als Umsatzsteuerschuld an das Finanzamt abzuführen hat.

Die Umsatzsteuer wird auf jeder Wirtschaftsstufe einbehalten (z.B. beim Produzenten, beim Hersteller, beim Groß- und Einzelhändler), wegen des Vorsteuerabzugs stellt sie jedoch innerhalb der Unternehmerkette keinen Kostenfaktor dar, sondern wird wie ein „durchlaufender Posten“ behandelt.

Der Vorsteuerabzug

Unter Vorsteuern versteht man die Umsatzsteuerbeträge, die von einem anderen Unternehmer in einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Beispiel:

Der Textileinzelhändler B kann sich die 20% Umsatzsteuer (400,- EUR), die ihm A in Rechnung gestellt hat, vom Finanzamt als Vorsteuer zurückholen.

Praktische Durchführung

Zuerst ermittelt der Unternehmer seine gesamte Umsatzsteuer aufgrund seiner Lieferungen und Leistungen, die er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (in der Regel ein Kalendermonat) an seine Kunden erbracht hat. Von dieser Summe werden dann die innerhalb dieses Zeitraumes angefallenen Vorsteuern in Abzug gebracht. Das Ergebnis ist entweder eine Umsatzsteuerzahllast oder - bei einem Vorsteuerüberhang - ein Guthaben.

Vorraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- Die der Rechnung zugrunde liegenden Lieferungen oder Leistungen müssen für das Unternehmen ausgeführt worden sein. Dies ist dann der Fall, wenn es zu einer mind. 10%igen unternehmerischen Nutzung kommt. Hinsichtlich einer eventuellen privaten Verwendung fällt im entsprechenden Ausmaß ein steuerpflichtiger Eigenverbrauch an.
- Die Lieferung oder sonstige Leistung muss bereits ausgeführt worden sein.
- Die Rechnung muss gelegt worden sein (Die Zahlung der Rechnung ist bei der Ist-Besteuerung Voraussetzung für den Vorsteuerabzug!).
- Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Fehlen gesetzliche Merkmale oder sind sie mangelhaft, führt dies zum Verlust des Vorsteuerabzugs.
- Die UID Nummer des Leistungserbringers muss gültig sein; eine Überprüfung Stufe 2 über Finanz online auf Gültigkeit ist vorzunehmen.
- Die bezogenen Lieferungen und Leistungen müssen zur Ausführung steuerpflichtiger oder echt steuerbefreiter Umsätze (z.B. für Ausfuhr- oder innergemeinschaftliche Lieferungen, grenzüberschreitende Güterbeförderungen) verwendet werden.
- Eine falsch ausgewiesene Umsatzsteuer berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug (z.B. ausgewiesene USt obwohl die Steuerschuld übergegangen wäre)

Wann entsteht die Umsatzsteuerschuld?

Unternehmer, die die Buchführungsgrenze nicht überschreiten, versteuern grundsätzlich nach vereinnahmten Entgelten. Das heißt, dass die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf jenes Monats entsteht, in dem der Zahlungseingang erfolgte.

Diese sog. Ist-Besteuerung hat den Vorteil, dass Umsatzsteuer für Außenstände nicht zu bezahlen ist.

Buchführungspflichtige Unternehmer müssen zwingend nach vereinbarten Entgelten versteuern. Die Umsatzsteuerschuld entsteht in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist, der Zeitpunkt des Zahlungseinganges ist hier irrelevant (Ausnahme: Anzahlungen).

Achtung:

Wird die Rechnung nicht im gleichen Monat, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gelegt, entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des auf die Lieferung oder Leistung folgenden Monats. Bei der sog. Soll-Besteuerung ist somit die Umsatzsteuer von Außenständen zu bezahlen.

Übergang der Steuerschuld

In bestimmten Fällen schuldet nicht der Erbringer einer Leistung die Steuer, sondern die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über. Dies ist insbesondere bei Bauleistungen, im Sekundärrohstoffbereich, bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten, integrierten Schaltkreisen, Videospiele, Laptops sowie von bestimmten Metallwaren und bei der Lieferung von Laptops udgl der Fall. Außerdem kommt es zum Übergang der Steuerschuld, wenn der Leistungserbringer ein ausländischer Unternehmer ohne Betriebsstätte in Österreich ist. Mehr dazu in den entsprechenden Merkblättern.

Steuersätze

- Normalsteuersatz 20%
- Ermäßigte Steuersätze 0 %, 5 % 10% und 13 %

Die ermäßigten Steuersätze gelten u.a. für Lebensmittel, Bücher, Personenbeförderung, Beherbergung. Mehr dazu im Merkblatt „Die wichtigsten Anwendungsfälle für die ermäßigten Steuersätze“.

Steuerbefreiungen

Man unterscheidet

- Echte Befreiungen, bei denen die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit sind, das Recht auf Vorsteuerabzug aber gewahrt bleibt. Wichtigster Anwendungsfall sind Exporte in Drittländer.
- Unechte Befreiungen, bei denen keine Umsatzsteuer verrechnet wird und im Zusammenhang stehende Vorsteuern nicht geltend gemacht werden können. Beispiele: Kleinunternehmer, Versicherungen, Versicherungsvertreter, Geschäftsraumieten etc.

Stand: Februar 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!